

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2023**Ausgegeben am 14. November 2023****Teil III**

173. Kundmachung: Geltungsbereich des Strafrechtsübereinkommens über Korruption

173. Kundmachung der Bundesministerin für EU und Verfassung betreffend den Geltungsbereich des Strafrechtsübereinkommens über Korruption

Nach Mitteilungen der Generalsekretärin des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Vorbehalte in Übereinstimmung mit Art. 38 Abs. 2 des Strafrechtsübereinkommens über Korruption (BGBl. III Nr. 1/2014, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 66/2023) für einen weiteren Zeitabschnitt von drei Jahren erneuert:

- Andorra¹ am 12. Mai 2023 mit Wirkung ab 1. September 2023;
- Dänemark¹ am 25. August 2023 mit Wirkung ab 1. Juli 2023;
- Niederlande¹ am 19. April 2023 mit Wirkung ab 1. August 2023;
- Vereinigtes Königreich¹ (hinsichtlich Jersey) am 24. April 2023 mit Wirkung ab 1. Oktober 2022.

Ferner hat Deutschland¹ am 28. März 2023 seine nach Art. 36 des Übereinkommens abgegebene Erklärung und die nach Art. 37 des Übereinkommens angebrachten Vorbehalte in Übereinstimmung mit Art. 38 Abs. 2 des Übereinkommens ab 1. September 2023 für weitere drei Jahre erneuert.

Edtstadler

¹ Vorbehalte und Erklärungen anderer Staaten sowie Einsprüche und Einwendungen sind in englischer und französischer Sprache auf der Website des Europarats unter <http://conventions.coe.int/> abrufbar [SEV Nr. 173].

